



# HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2023

## Kleine Anfrage

**Tobias Eckert (SPD) und Lisa Gnadl (SPD) vom 11.05.2023****Rückfragen zum Rückgang der Betriebsräte in Hessen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/10837, haben sich Rückfragen ergeben. Ausweislich der Antwort auf die Kleine Anfrage stellt aus Sicht der Landesregierung die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen das einzige Instrument der Stärkung der Tarifbindung in Hessen dar. Tariftreue- und Vergabegesetze, Instrumente zur Stärkung der Tarifbindung im Rahmen der Wirtschaftsförderung und u.v.a.m. spielen aus Sicht der Landesregierung offenbar keine Rolle.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Tarifverträge sind in Hessen für allgemeinverbindlich erklärt worden? Bitte die letzten fünf Jahre auflisten, unterteilt nach Kalenderjahren.

Jahr	Anzahl der Allgemeinverbindlicherklärungen in Hessen
2018	1
2019	2
2020	0
2021	1
2022	0
2023	1

Frage 2. Was unternimmt die Landesregierung proaktiv, um Tarifverträge in Hessen für allgemeinverbindlich zu erklären?

Gemäß den Regelungen des Tarifvertragsgesetzes sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung kann das Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) als oberste Arbeitsbehörde des Landes einen in Hessen geltenden Tarifvertrag nur auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem paritätisch besetzten Tarifausschuss für allgemeinverbindlich erklären. Die Initiative zur Einleitung eines Verfahrens auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags muss also von den Tarifvertragsparteien ergriffen werden und kann nicht von der Landesregierung ausgehen. Das HMSI begrüßt, wenn die Sozialpartner von ihrem Recht zur Beantragung einer Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen Gebrauch machen. Soweit dem Ministerium entsprechende Anträge zugehen und alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, befürwortet und erlässt das Ministerium die entsprechende Allgemeinverbindlicherklärung.

Die Landesregierung hat zuletzt im April dieses Jahres auf Antrag der beiden Tarifvertragsparteien in der Sicherheitsbranche Hessen, des Bundesverbands der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Hessen, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Hessen, sowie im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes den neuesten Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen für allgemeinverbindlich erklärt. Die Entgelte für zwölf Tarifgruppen gelten damit für rund 20.000 Beschäftigte in der Sicherheitsbranche in

Hessen, und zwar unabhängig davon, ob die Beschäftigten in der Gewerkschaft organisiert sind oder ihr Arbeitgeber tarifgebunden ist. Auch die monatlichen Vergütungen für Auszubildende gelten aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags hessenweit für alle Auszubildenden in der Sicherheitsbranche.

- Frage 3. Besteht der einzige Beitrag zur Stärkung der Tarifbindung für die Landesregierung in der Erteilung von Allgemeinverbindlicherklärungen?
- Wenn nein: Warum gibt die Landesregierung als Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucks. 20/10837 ausschließlich dieses Instrument an?
  - Wenn ja: Ist dies aus Sicht der Landesregierung ausreichend?

Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz schützt das Grundrecht der Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden), die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen eigenverantwortlich ohne staatliche Einflussnahme, z.B. durch den Abschluss von Tarifverträgen, zu gestalten. Die Stärkung der Tarifbindung ist daher – wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucks. 20/10837, ausgeführt – die grundlegendste und wichtigste Aufgabe der Sozialpartner.

Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen darf der Staat in die Grundrechte der Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie eingreifen. Zu diesen gesetzlichen Regelungen gehören u.a. die Vorschriften zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen im Tarifvertragsgesetz. Von dem Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen macht die Landesregierung daher regelmäßig Gebrauch.

Die Landesregierung wird Initiativen zur Stärkung der Tarifbindung ausdrücklich unterstützen, solange hierbei die Tarifautonomie gewahrt bleibt.

- Frage 4. Beabsichtigt die Landesregierung, in der Wirtschaftsförderung Bonusmodelle zur Stärkung der Tarifbindung zu etablieren?
- Wenn ja: Wann und in welcher Form?
  - Wenn nein: Warum nicht?

Die Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung und Tarifbindung liegen – wie bereits dargestellt – in erster Linie im Verantwortungsbereich der Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände). Die Wahrung der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie ist für die Landesregierung gesetzt. Darüber hinaus ist für die Landesregierung gute Arbeit (Arbeitsbedingungen, die von den Beschäftigten als entwicklungsförderlich und belastungsarm beschrieben werden inklusive Einkommen, das als angemessen und leistungsgerecht empfunden wird) wichtig und erstrebenswert, so dass bestehende Förderprogramme immer wieder dahingehend geprüft werden, Anreize für gute Arbeit zu setzen. Dabei zu beachten ist, dass die Fachprogramme der Wirtschaftsförderung in der Regel strukturpolitische Zielsetzungen verfolgen und das Ziel gute Arbeit mitgeprüft wird. So wurde dies auch bei der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in strukturschwachen Gebieten Hessens im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehandhabt.

Leitgedanke der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Bewältigung von Transformationsprozessen zu stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen. Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen haben Bund und Länder im Rahmen der GRW-Neuausrichtung im Jahr 2022 die gesamte Fördersystematik eingehend überprüft und weiterentwickelt.

Hier werden Investitionsvorhaben von Unternehmen in bestimmten Wirtschaftszweigen grundsätzlich gefördert, wenn bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte vorliegen. Unternehmen, die anderen bestimmten Wirtschaftszweigen angehören, können auch gefördert werden, wenn sie zusätzlich ein auf die Stärkung der regionalen Produktivität bzw. Einkommensbasis ausgerichtetes Kriterium erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass das Investitionsvorhaben in einer Betriebsstätte mit Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder mit mindestens tarifgleicher Entlohnung erfolgt.

Auch bei anderen Förderprogrammen wird geprüft, wie und in welcher Form die Unterstützung der guten Arbeit bei Wahrung der eigentlichen Zielsetzung der Fachprogramme möglich ist.

Frage 5 Stimmt die Landesregierung der Sicht der SPD-Fraktion zu, dass das bisherige Tariftreue- und Vergabegesetz keinen wirksamen Beitrag zur Stärkung der Tarifbindung leistet?

a) Wenn ja: Wie will die Landesregierung diese Regelungen ändern?

Die bereits im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19.12.2021 (GVBl. S. 354) enthaltenen, bewährten Tariftreue- und Mindestlohnregelungen wurden zuletzt durch das am 01.09.2021 in Kraft getretene, novellierte HVTG vom 12.07.2021 (GVBl. S. 338) nochmal verbessert. Es erfolgt eine Bezugnahme auf alle zulässigen Tarifregelungen, d.h. nun auch auf die Vorschriften des Tarifvertragsgesetzes und des novellierten Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Nach dem HVTG werden Leistungen, die in den Geltungsbereich eines als allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags fallen, nur an Unternehmen vergeben, die sich verpflichten, die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich des Arbeitsentgelts und der sonstigen Arbeitsbedingungen einzuhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Nach- oder Verleihunternehmen. Dem öffentlichen Auftraggeber werden zudem vertragliche Prüf- und Einsichtsrechte eingeräumt, sodass auch während der Leistungsausführung die Tariftreue kontrolliert werden kann.

Ferner unterstützt das novellierte HVTG die Vermeidung von möglicher Schwarzarbeit und Mindestlohnunterschreitung in innovativer Weise. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Baugewerbe müssen die Unternehmen durch Vorlage einer Sozialkassenbescheinigung die ordnungsgemäße Teilnahme am Sozialkassenverfahren nachweisen. Die verpflichtende Vorlage einer Sozialkassenbescheinigung bei Bauvorhaben und deren Qualifizierung als Ausführungsbedingung während der Vertragslaufzeit ist ein deutliches Zeichen in Richtung Bekämpfung der Schwarzarbeit. Denn dadurch wird nicht nur das Vorliegen der Bescheinigung vor der Zuschlagserteilung geprüft, vielmehr wird während der gesamten Vertragslaufzeit überprüft, ob die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die im Vertrag vereinbarten sozialrechtlichen Verpflichtungen einhält. Durch die Zusammenarbeit mit den Sozialkassen und deren Funktion als eine die Finanzkontrolle Schwarzarbeit unterstützende Stelle wird im hessischen Vergaberecht ein engmaschiges Netz zur Vermeidung von Schwarzarbeit und Mindestlohnunterschreitung gespannt.

Darüber hinaus unterstützt eine Kontaktstelle im HMSI Auftraggeberinnen und Auftraggeber, Bieterinnen und Bieter, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer und deren Beschäftigte bei Fragen zu Arbeitsbedingungen und Arbeitsentgelten und koordiniert den Kontakt zu den zuständigen Zollbehörden, sofern der Verdacht besteht, dass ein Verstoß gegen Tarif- und Mindestlohnpflichten nach dem HVTG vorliegt. Die Regelungen des HVTG leisten somit einen umfassenden Beitrag zur Stärkung der Geltung der Tarifverträge im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe in Hessen.

Wiesbaden, 19. Juni 2023

**Kai Klose**